Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 6603.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leer nach Oldenburg. Vom 17. Januar 1867.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben, zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Oldenburg und Leer zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Wilhelm Everhard von Wolf und

Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchstihren Regierungspräsidenten Albrecht Johannes Theodor Erdmann,

welche, nach Auswechselung ihrer Vollmachten, vorbehaltlich der Ratifikation, folgenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, eine für alleinige Rechnung der letztgedachten Regierung zu bauende und zu betreibende Lokomotiv-Eisenbahn von Oldenburg über die Preußisch-Oldenburgische Landesgrenze bei Holtgast durch das Königlich Preußische Gebiet, zum Anschluß an die Eisenbahn von Emden nach Rheine, nach Leer zu führen.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird die im Artikel 1. genannte

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1867.

nannte Bahn von Oldenburg nach Leer auf ihre alleinige Kosten zur Ausführung bringen, und so fördern, daß sie spätestens Ende 1870. dem Betriebe eröffnet wird.

Artikel 3.

Ueber die zur Ausführung kommende Spezziallinie der im Artikel 1. genannten Bahn wird unter den beiden kontrahirenden Hohen Regierungen eine Verständigung stattfinden. Im Uebrigen bleibt bei dieser Bahn der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung die Feststellung der Bauprojekte überlassen. Die Projekte sollen jedoch vor der Ausführung der Königlich Preußischen Regierung mitgetheilt, auch dabei alle Einrichtungen und Anlagen vermieden werden, welche die Königlich Preußische Regierung bei ihren eigenen Bahnen aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten nicht zuläßt.

Artikel 4.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Auch im Uebrigen sollen die Bahn und deren Betriebsmittel dergestalt eingerichtet werden, daß letztere von und nach den anschließenden Bahnen ungestört übergehen können.

Artikel 5.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird im Königlich Preußischen Gebiete Stationen und Haltestellen sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr an allen denjenigen Punkten anlegen, an denen ein entsprechendes Verkehrsbedürfniß vorhanden ist oder künftig sich herausstellen wird.

Artikel 6.

Die Königlich Preußische Regierung ist bereit, soweit es mit den Interessen der Emden-Rheiner Eisenbahn verträglich ist, den Bahnhof dieser Bahn zu Leer der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zur Mitbenutzung zu gestatten. Ueber den Umfang und die Bedingungen dieser Mitbenutzung, insbesondere auch über die Großherzoglich Oldenburgischer Seits dafür zu gewährenden Vergütungen werden die Eisenbahnverwaltungen beider Staaten besondere Verständigung treffen.

Artikel 7.

Insoweit die zur Eisenbahnanlage erforderliche vorübergehende oder bleibende Abtretung des Grundes und Bodens, sowie die dazu etwa nöthige Aufhebung von Gerechtsamen im Wege gütlicher Vereinbarungen zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und den Betheiligten nicht zu erreichen ist, wird die Königlich Preußische Regierung das Enteignungsverfahren eintreten lassen, welches zur Zeit des Baues der im Artikel 1. gedachten Eisenbahn bei An-

Anlegung von Staats-Eisenbahnen in dem Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover zur Anwendung kommt.

Artikel 8.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird bei der im Königlich Preußischen Gebiete zu bauenden Bahnstrecke alle Vorkehrungen und Anlagen einrichten und unterhalten, welche an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthanlagen nöthig sind, um die ungestörte Verbindung zwischen den an beiden Seiten der Eisenbahn belegenen Ortschaften und Grundstücken zu erhalten, und die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke zu sichern. Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung des Bahnbetriebes durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung dieselben zwar einrichten und unterhalten, jedoch nur auf Kosten der Interessenten. Bestehende Kommunikationswege dürfen nur unterbrochen werden, nachdem vorher provisorische Einrichtungen getroffen sind, welche dem Verkehrsbedürfnisse genügen und den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen.

Artikel 9.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung hat für die Verpflegung der erkrankten Arbeiter und nöthigenfalls für deren Fortschaffung in die Heimath Sorge zu tragen.

Artikel 10.

Die Landeshoheit bleibt hinsichtlich der von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu bauenden und zu betreibenden Bahnstrecke im Königlich Preußischen Gebiete der Königlich Preußischen Regierung ausdrücklich vorbehalten. Auch sollen die an der Bahnstrecke im Königlich Preußischen Gebiete zu errichtenden Hoheitszeichen nur diejenigen des Preußischen Staates sein.

Alle innerhalb des Königlich Preußischen Gebietes vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf derselben betreffenden Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen den Königlich Preußischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach den Königlich Preußischen Gesetzen beurtheilt werden.

Für die auf den Eisenbahndienst bezüglichen Dienstverbrechen und Vergehen der von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung angestellten Beamten sind jedoch die Großherzoglich Oldenburgischen Behörden allein zuständig.

Wird die Verhaftung eines auf der Bahn innerhalb des Königlich Preußischen Gebietes angestellten Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnbediensteten wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von Königlich Preußischen Behörden verfügt, so wird hierbei von denselben auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und, so weit es nach den Umständen irgend thunlich ist, die nächstvorgesetzte Eisenbahnbehörde so zeitig von der Verhaftung in Kenntniß ge-

gesetzt werden, daß der etwa nöthige Stellvertreter noch rechtzeitig in den Dienst eingewiesen werden kann.

Gesetzliche Bestimmungen, welche, vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages an gerechnet, in Bezug auf Eisenbahn-Unternehmungen von der Königlich Preußischen Regierung erlassen werden, sollen für die in Rede stehende Eisenbahn, so lange sie im Eigenthume und im Betriebe der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung sich befindet, ohne vorherige Verständigung keine Anwendung finden.

Artikel 11.

Es bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten, innerhalb ihres Gebietes an die im Artikel 1. bezeichnete Eisenbahn andere Bahnen anzuschließen, beziehungsweise darüber oder darunter wegzuführen.

Artikel 12.

Die Bahnpolizei-Ordnungen werden von der Königlich Preußischen Regierung für die Bahnstrecke ihres Gebietes nach vorgängiger Verständigung mit der den Betrieb führenden Großherzoglich Oldenburgischen Regierung erlassen werden. Den Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnbeamten werden dabei in Bezug auf die Eisenbahnpolizei dieselben Befugnisse eingeräumt werden, welche auf den Königlich Preußischen Staatsbahnen die betreffenden Königlich Preußischen Bahnbeamten auszuüben haben. Die von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision im Königlich Preußischen Gebiete zugelassen werden.

Artikel 13.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verpflichtet sich, die auf Grund dieses Vertrages von ihr im Königlich Preußischen Gebiete ausgebaute Bahn mit gleicher Sorgfalt fortwährend zu unterhalten und zu betreiben, wie ihre Staatsbahnen auf Großherzoglich Oldenburgischem Gebiete.

Artikel 14.

In Betreff der Staats- und Gemeindeabgaben und Lasten wird die Königlich Preußische Regierung die Befreiungen, welche sie der am meisten begünstigten Regierung oder Eisenbahngesellschaft für ihre Eisenbahnen im Königlich Preußischen Gebiete eingeräumt hat, oder noch einräumen wird, auch der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu Theil werden lassen. Insbesondere soll der Betrieb auf der im Königlich Preußischen Gebiete liegenden Strecke der Bahn zwischen Oldenburg und Leer, so lange sie sich im Eigenthume und Betriebe der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung befindet, mit einer Gewerbesteuer oder ähnlichen öffentlichen Abgaben nicht belegt werden, auch rücksichtlich der Grundsteuer als verabredet gelten, daß unter allen Umständen mindestens die Schienenwege von der Grundsteuer befreit bleiben müssen.

Artikel 15.

Für den Fall, daß die bestehende Zolleinigung zwischen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Oldenburg aufhören sollte, verpflichtet sich die Königlich Preußische Regierung, auf der Eisenbahn, welche Gegenstand gegenwärtigen Vertrages ist, keine Durchgangsabgaben zu erheben, auch hinsichtlich der darauf transitirenden Güter die zollamtlichen Kontrolmaaßregeln stets auf das nothwendigste Maaß zu beschränken.

Dagegen sichert die Großherzoglich Oldenburgische Regierung für denselben Fall die Durchgangszoll-Freiheit für alle diejenigen Waaren zu, welche im Eisenbahnverkehr von dem Königlich Preußischen Gebiete durch das Großherzogthum Oldenburg nach dem Königlich Preußischen Gebiete durchgeführt werden.

Artikel 16.

Nicht-Preußen, welche die Großherzoglich Oldenburgische Regierung bei der Bahnstrecke im Königlich Preußischen Gebiete beschäftigt oder anstellt, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes nicht aus.

Artikel 17.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ist damit einverstanden, daß die von ihr bestellte Bau- und Betriebsverwaltung wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf Königlich Preußischem Gebiete, oder des Betriebes auf derselben erhoben werden möchten, der Entscheidung der zuständigen Königlich Preußischen Gerichte sich zu unterwerfen habe, und daß die gegen die vorgedachte Verwaltung in Vertretung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung ergehenden Entscheidungen ihrerseits als verbindlich anzuerkennen seien.

Artikel 18.

Die Feststellung der Fahrpläne und der Tarife wird der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung insoweit und so lange allein überlassen, als die im Artikel 1. gedachte Bahn in ihrem Eigenthume und eigenen Betriebe sich befindet.

Es sollen jedoch auf dieser Bahn mindestens zwei Personenzüge täglich hin und zurück stattfinden, welche, soweit die Königlich Preußische Regierung es für Bedürfniß erkennen wird, bei sämmtlichen Stationen und Haltestellen des Königlich Preußischen Gebietes anhalten.

Außerdem wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung für den gesammten Verkehr von und nach den im Königlich Preußischen Gebiete liegenden Stationen und Haltestellen keine ungünstigeren Tarifbestimmungen und keine höheren Tarifseinheiten zur Anwendung bringen, als für den Verkehr von und nach den im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete liegenden Stationen und Haltestellen jeweilig in Geltung sein werden. Die Königlich Preußische Regierung wird dagegen für den über die Rheine-Emdener Eisenbahn nach der Oldenburgischen Bahn und umgekehrt gehenden Verkehr keine höheren Tarifbestimmungen eintreten lassen, als jeweilig für den Verkehr nach und von Leer gelten.

 Ta-

Tarifermäßigungen und Erleichterungen, welche einem Interessenten zu Theil werden, sollen bei sonst gleichen Verhältnissen auch anderen Interessenten gewährt werden.

Zwischen den gegenseitigen Unterthanen sollen sowohl bei Feststellung der Fahr- und Frachtpreise, als auch in Bezug auf die Zeit der Abfertigung keine Unterschiede gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden und darin verbleibenden Transporte.

Artikel 19.

Ueber die Benutzung der Eisenbahn zwischen Oldenburg und Leer zu Postbeförderungen werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich verständigen. Im Uebrigen sollen bei Ausübung des Eisenbahnbetriebes auf der Königlich Preußischen Gebietsstrecke durch die Großherzoglich Oldenburgische Regierung folgende Bestimmungen Anwendung finden:

1) Die Großherzogliche Regierung ist in Ansehung des Postzwanges denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche aus den allgemeinen Bestimmungen über das Verhältniß der Eisenbahnen zu den Posten im früheren Königreiche Hannover folgen. Die Eisenbahn-Dienstkorrespondenz, sowie die Sendungen von Akten, Drucksachen und Geldern in Dienstangelegenheiten der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung sollen jedoch durch die eigenen Beamten mitbefördert werden dürfen, wenn die betreffenden Schreiben oder die Begleitbriefe zu dergleichen Sendungen mit dem Eisenbahndienstsiegel bedruckt oder verschlossen und mit dem Rubrum: „Eisenbahndienstsachen" versehen sind.

2) Die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich der Königlich Preußischen Postverwaltung gegenüber zu denjenigen Leistungen, welche die unter 1. erwähnten Bestimmungen mit sich führen, nämlich zu dem unentgeltlichen Transport der Brief- und Fahrpostsendungen, und der dieselben begleitenden Postbediensteten, sowie zur unentgeltlichen Gestattung der dazu erforderlichen Behältnisse oder Wagen, wogegen die Preußische Posttaxe auf der betreffenden Eisenbahnlinie nicht unter das Doppelte der Eisenbahn-Eilfrachttaxe herabgesetzt werden wird.

Artikel 20.

Das im Artikel 9. des Staatsvertrages vom 16. Februar 1864., betreffend die weitere Entwickelung der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853. begründeten Verhältnisse, vorgesehene Recht der Königlich Preußischen Regierung zur Anlegung und zum Betriebe ober- und unterirdischer Telegraphenleitungen längs der in dem ersterwähnten Vertrage näher bezeichneten Eisenbahnen im Transit durch das Großherzoglich Oldenburgische Gebiet wird auf die Eisenbahn von Oldenburg nach Leer dergestalt ausgedehnt, daß der Königlich Preußischen Regierung gestattet

sein

sein soll, die auf Grund jenes Vertrages anzulegenden und zu betreibenden Telegraphenlinien unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen von Oldenburg bis Leer fortzusetzen.

Die Königlich Preußische Regierung räumt dagegen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung die Befugniß ein, auf der von letzterer gebauten und betriebenen Bahnstrecke im Königlich Preußischen Gebiete für Eisenbahndienstzwecke eine Telegraphenleitung anzulegen und zu unterhalten. Bei Ausübung dieses Rechtes wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung auf allen Eisenbahnstations- oder Haltepunkten, wo des Eisenbahndienstes wegen ein Telegraphenbetrieb stattfindet, insoweit die Königlich Preußische Regierung es verlangt, den Bahntelegraphen auch für den telegraphischen Verkehr der Behörden und des Publikums nutzbar machen, und in diesem Falle keine höhere Gebühren in Anwendung bringen, als im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete für gleiche Leistungen erhoben werden.

Artikel 21.

Auf der im Artikel 1. genannten Eisenbahn sollen für die Beförderung von Königlich Preußischen Militair- und Marinemannschaften keine höhere als die jeweilig auf den Königlich Preußischen Staats-Eisenbahnen geltenden Sätze erhoben werden.

Einer jeden auf der Eisenbahn aus dem Preußischen Gebiete, sowie in entgegengesetzter Richtung durch das Großherzoglich Oldenburgische Gebiet zu bewirkenden Truppensendung, welche mehr als 1 Bataillon oder 1 Eskadron oder 1 Batterie beträgt, soll eine Anzeige und Benehmung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung binnen angemessener Frist vorausgehen. In Fällen außerordentlicher Dringlichkeit, wo ohne Gefährdung des Zweckes eine vorgängige Benehmung mit der Großherzoglichen Regierung nicht zu bewirken sein würde, will diese es geschehen lassen, daß von dieser Benehmung ausnahmsweise abgesehen werde. Es soll jedoch auch in solchen Fällen der Absendung der Transporte unter allen Umständen eine Anzeige an die Großherzogliche Regierung oder an die nach Befinden deshalb mit Anweisung zu versehende Behörde vorangehen.

Wird ohne vorgängiges Benehmen mit der Großherzoglichen Regierung Königlich Preußischer Seits eine Truppenbeförderung auf der Bahn verlangt, so ist die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung, insoweit ihr die dazu erforderlichen Transportmittel auf der betreffenden Station mangeln, zur Ausführung des Transportes nur unter der Voraussetzung gehalten, daß die fehlenden Transportmittel Königlich Preußischer Seits gestellt werden.

Artikel 22.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung überläßt dem Ermessen der Königlich Preußischen Regierung, zur Ueberwachung der Königlich Preußischen Interessen und Gerechtsame bei der von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung im Königlich Preußischen Gebiete gebauten und betriebenen Eisenbahn, sowie zur Verhandlung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn-Verwal-

waltung in allen auf den Bau und Betrieb sich beziehenden Angelegenheiten einen besonderen Kommissarius zu bestellen.

Die von der Großherzoglichen Regierung eingesetzte leitende Bau- und Betriebsverwaltung wird diesem Kommissarius jede für seine Zwecke nöthige Einsicht gestatten, beziehungsweise Auskunft ertheilen.

Artikel 23.

Die Königlich Preußische Regierung behält sich das Recht vor, die innerhalb ihres Gebietes belegene Strecke der im Artikel 1. genannten Bahn nebst allem zu dieser Strecke zu rechnenden Zubehör nach Ablauf von dreißig Jahren, vom Tage der Eröffnung des Betriebes an gerechnet, in Folge einer mindestens ein Jahr vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Anlagekapitals zu erwerben. Insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, soll jedoch von dem zu erstattenden Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Beide Hohe kontrahirende Regierungen sind darüber einverstanden, daß eintretenden Falles keine Unterbrechung des Betriebes stattfinden, vielmehr ein einheitlicher Betrieb fortgesetzt und zu dem Endzwecke rechtzeitig die geeignete Verständigung getroffen werden soll.

Artikel 24.

Für den Fall, daß die Großherzoglich Oldenburgische Regierung sich veranlaßt sehen möchte, die im Königlich Preußischen Gebiete hergestellte Bahnstrecke künftig an eine andere Regierung oder an Privatunternehmer, sei es im Wege einer Konzession oder der Veräußerung oder Verpachtung, ganz oder theilweise zu überlassen, so ist hierzu die Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung erforderlich, und wird alsdann über die einer Abänderung bedürfenden Punkte des gegenwärtigen Vertrages das Nähere zwischen den beiderseitigen Regierungen verabredet werden.

Artikel 25.

Etwaige, aus gegenwärtigem Vertrage oder über die Ausführung desselben entstehende Streitfragen zwischen den beiden kontrahirenden Regierungen sollen schiedsrichterlich erledigt werden. Zu diesem Behufe ernennt im vorkommenden Falle binnen sechs Wochen nach beantragter schiedsrichterlicher Entscheidung jeder Theil zwei, keinem der beiden Staaten angehörige unparteiische Schiedsmänner, welche einen fünften sich beiordnen, unter denen dann die Stimmenmehrheit über den Streitpunkt endgültig entscheidet. Können die vier gewählten Schiedsmänner sich über die Person des fünften nicht einigen, so hat jede der beiden Regierungen einen unparteiischen, gleichfalls keinem der beiden Staaten angehörigen Mann zu dem Zwecke zu bezeichnen, damit nach Bestimmung des Looses einer dieser beiden Männer von den vier Schiedsmännern als fünfter zugezogen werde.

Der

Artikel 26.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Berlin, den 17. Januar 1867.

(L. S.) Carl Wilhelm Everhard von Wolf.

(L. S.) Paul Ludwig Wilhelm Jordan.

(L. S.) Albrecht Johannes Theodor Erdmann.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 6604.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1867., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861. zur Deckung der für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung aufzunehmende Staatsanleihe.

Auf Ihren Antrag vom 11. d. M. genehmige Ich, daß die gemäß §. 20. des Gesetzes, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 327.) vorgeschriebene Staatsanleihe in Schuldverschreibungen über fünfhundert Thaler, Einhundert Thaler, funfzig Thaler und fünfundzwanzig Thaler und zwar einstweilen zum Gesammtbetrage von zehn Millionen Thaler ausgegeben werde. Für den Fall, daß dieser Betrag sich zur Gewährung der sämmtlichen nach jenem Gesetze festzustellenden Entschädigungen nicht als ausreichend ergeben sollte, will Ich Ihrem weiteren Antrage wegen Ausgabe des erforderlichen Mehrbetrages der Anleihe seiner Zeit entgegensehen. Ich ermächtige Sie, hiernach und in Gemäßheit der weiteren bezüglichen Bestimmungen im §. 20. a. a. O. die erforderlichen Anordnungen zur Ausführung der Anleihe zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. März 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

An den Finanzminister.

(Nr. 6605.) Statut der Rgielskoer Entwässerungs-Genossenschaft im Kreise Wongrowitz. Vom 25. März 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Meistbetheiligten entsprechend, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. und der §§. 56. 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der im Kreise Wongrowitz an den Seen von Rgielsko, Lecknо, Regdosz und Stempuchowo, wie an den Grabenverbindungen zwischen diesen Seen belegenen Grundstücke, werden zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Rgielskoer Entwässerungs-Genossenschaft"

vereinigt, um ihre Grundstücke durch Entwässerung und, soweit es nützlich und ausführbar ist, durch Wiederbewässerung zu verbessern.

Die Genossenschaft hat Korporationsrechte und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Wongrowitz.

§. 2.

Die Genossenschaft umfaßt für jetzt diejenigen Grundstücke, welche in dem vom Feldmesser Elkner im Januar und Februar v. J. aufgestellten, von dem Fortschreibungsbeamten Mies im November v. J. vervollständigten Kataster der Rgielskoer Melioration unter der laufenden Nr. 38. bis 88. 97. 99. bis 211. 214. bis 221. 223. bis 226. und im Nachtrage dazu unter Nr. 227. bis 245. 102 a. 246. bis 256. mit zusammen 2968,68 Morgen aufgeführt stehen und auf den Karten des Rieselmeisters Kiesgen Sekt. I. bis VII. und des Feldmessers Elkner Sekt. VIII. verzeichnet sind.

§. 3.

Die Kosten zur Ausführung und Erhaltung der Meliorationsanlagen werden von den betheiligten Grundstücken nach Verhältniß der Fläche mit folgenden Maaßgaben aufgebracht:

a) die Kosten, welche erforderlich sind, um den Wasserspiegel der Seen von Rgielsko und Lecknо zu senken und die Seitenthäler anzuschließen, werden ausschließlich von den Besitzern derjenigen nach §. 2. betheiligten Grundstücke getragen, welche in dem Kataster Nr. 38. bis 88. 97. 99. bis 211. und in den Nachträgen Nr. 227. 228. 102 a. 246. bis 256. aufgeführt sind.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach der Fläche mit den sub e. und f. dieses Paragraphen festgesetzten Modifikationen;

b) die Kosten, welche zur Senkung des Wasserspiegels des Sees von Regdosz und zur Grabenregulirung vom Regdosz See aufwärts bei Station 161. aufgewendet werden müssen, fallen den Besitzern der Grundstücke zur Last, welche im Kataster unter den laufenden Nr. 214. bis 221. 223. bis 226. und in den Nachträgen unter Nr. 229. bis 245. aufgeführt sind, mit der Maaßgabe, daß die sub Nr. 214. 215. und 216. aufgeführten, den vollen unter sich gleichen Beitrag pro Morgen, die sub Nr. 217. und 218. verzeichneten die Hälfte, und die übrigen den vierten Theil des vollen Beitrags für den Morgen zu bezahlen haben;

c) die Kosten der Senkung des Stempuchowoer Sees und der Grabenregulirung oberhalb desselben tragen die sub Nr. 219. bis 221. 223. bis 226. des Katasters und 229. bis 245. des Nachtrags verzeichneten Grundstücke nach der Fläche mit den zu e. und f. gedachten Modifikationen;

d) die allgemeinen Kosten der Aufsicht und Verwaltung haben alle Betheiligten gemeinschaftlich nach der Fläche aufzubringen;

e) die in der Rubrik „trocken gelegte Seeränder" verzeichneten Grundstücke haben nur die Hälfte der Beiträge der übrigen zu leisten;

f) die in den Rubriken „Wege und Triften" und „Gräben und Dümpel" aufgeführten bleiben ganz von Beiträgen frei;

g) wegen der Kosten der speziellen Entwässerung und der Bewässerung sind die Bestimmungen der §§. 5. und 6. zu berücksichtigen.

§. 4.

Beschwerden gegen das Kataster und das im vorstehenden Paragraphen normirte Beitragsverhältniß können sowohl vom Vorstande der Genossenschaft, als von den Mitgliedern binnen drei Monaten nach der ersten Ausschreibung von Beiträgen und hinsichtlich der „trocken gelegten Seeränder" binnen drei Monaten nach ausgeführter Entwässerung bei dem Landrathsamte zu Wongrowitz angebracht werden.

Die Untersuchung dieser Beschwerden erfolgt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Deputirten des Vorstandes im Verwaltungswege und steht die Entscheidung und definitive Feststellung des Katasters zunächst der Regierung zu Bromberg und auf den binnen sechs Wochen nach deren Bekanntmachung anzumeldenden Rekurs dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

Wird eine Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung den Beschwerdeführer.

§. 5.

Der nächste Zweck der Genossenschaft ist die Entwässerung der betheiligten Grundstücke, welche nach dem von dem Bauinspektor Schulemann im Mai und Juni v. J. aufgestellten Meliorationsplan und Anschlag mit der Maaßgabe ausge-

geführt werden soll, daß die im Anschlag III. gedachten Arbeiten in Wegfall kommen.

In Streitfällen wird der Meliorationsplan im Verwaltungswege festgestellt.

Als Regel gilt für denselben, daß nur die Hauptanlagen auf Kosten der Genossenschaft gemacht werden, welche erforderlich sind, den einzelnen Interessenten die spezielle Entwässerung und weitere Kultur ihrer Wiesen möglich zu machen.

§. 6.

Erst nach vollständig ausgeführter Entwässerung hat der Vorstand nach Anhörung der betheiligten Grundbesitzer zu prüfen, wo und in welchem Umfange Bewässerungsanlagen einzurichten und wie die Kosten dafür aufzubringen sind, auch diese Einrichtungen nöthigenfalls von Amtswegen zu betreiben.

Der Bewässerungsplan wie das Beitragsverhältniß zu den Kosten unterliegt der Genehmigung der Regierung in Bromberg und wird in Streitfällen nach Anhörung des Vorstandes und der Betheiligten in dem nach §. 4. für das Kataster vorgeschriebenen Verfahren festgestellt.

§. 7.

Die von einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft unter Zustimmung der Regierung vor der Statutbestätigung gemachten Ausgaben für Vorarbeiten und Ausführung der Anlagen sind von der Genossenschaft zu ersetzen.

§. 8.

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat derselben von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zum Bau der Zuleitungs- und Ableitungskanäle, sowie zur Anlegung der Schleusen, Dämme und sonstigen Bauwerke erforderlich sind, abzutreten, und zwar insoweit ohne Entschädigung, als der bisherige Nutzungswerth nach voraussichtlicher Schätzung durch die ihm demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dammdossirungen und Uferrändern und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird.

Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges vom Vorstande, event. schiedsrichterlich entschieden (§. 14.).

Die sonstigen zur Ausführung der Melioration, namentlich zur Anlegung der Kanäle, Brücken, Schleusen, Wehre, Wärterhäuser und Wege erforderlichen Grundstücke werden im Mangel der Einigung von der Sozietät nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. erworben.

Wegen Auszahlung der Geldvergütigung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 9.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Landrath des Wongrowitzer Kreises als Sozietätsdirektor. Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. durch administrative Exekution zur Kreis-Kommunalkasse einzuziehen, die Zahlung auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

In Behinderungsfällen läßt der Landrath die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

§. 10.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von vier Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietätsdirektors nach Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

Bei etwa vorkommender Stimmengleichheit giebt die Stimme des Sozietätsdirektors den Ausschlag.

§. 11.

Ein Vorstandsmitglied wird gewählt von den Besitzern der Domaine Rgielsko, des Gutes Rombczyn, des Gutes Leckno und der Probstei Leckno, das zweite von den Besitzern aus Dorf Rgielsko, Tarnowo, Stadt Leckno und Bracholin, das dritte von den Besitzern der Güter Mrowiniec, Regdosz, Zabiszin, Werkowo und Niemczynek, das vierte endlich von den Besitzern der Güter Stempuchowo, Modrzewiec, Niemczyn, Starenzynek und den Betheiligten aus Koscielsko, Dorf Kopanin und Dorf Niemczyn.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, so jedoch, daß alle drei Jahre zwei Mitglieder ausscheiden.

Nach Ablauf der ersten drei Jahre entscheidet das Loos zwischen den beiden Vorstandsmitgliedern aus dem ersten und zweiten, und zwischen den beiden aus dem dritten und vierten Wahlbezirk, wer von ihnen ausscheidet; später tritt jedesmal das ältere Mitglied aus.

Er-

Ergänzungswahlen gelten nur für die übrige Dauer der Wahlperiode des Ausscheidenden.

Die Wahlen werden von dem Landrathe geleitet. Bei der Wahl hat jedes Sozietätsmitglied, welches 1 bis 10 Morgen im Meliorationsterrain besitzt, Eine Stimme, wer 10 bis 20 Morgen besitzt, zwei Stimmen, von 20 bis 30 Morgen drei Stimmen u. s. w. Wer unter 1 Morgen besitzt, ferner, wer mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, und endlich, wem die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte durch richterliches Erkenntniß untersagt worden, ist nicht stimmberechtigt.

§. 12.

Für jedes Vorstandsmitglied wird nach den Bestimmungen des §. 8. ein Stellvertreter gewählt, welcher in Behinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes einzutreten hat.

§. 13.

Der Direktor und die Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich; der Erstere hat nur auf Ersatz der baaren Auslagen Anspruch.

Jedes Sozietätsmitglied ist verpflichtet, die auf dasselbe fallende Wahl anzunehmen.

Der Vorstand versammelt sich jährlich mindestens zweimal, im Frühjahre und im Herbste.

§. 14.

Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Sozietätsdirektor in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden.

Gegen die Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von Bekanntmachung des Bescheides ab gerechnet, bei dem Landrathe angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus zwei vom Vorstande auf drei Jahre gewählten, bei der Melioration unbetheiligten Schiedsrichtern und einem von der Regierung zu Bromberg bestellten Obmann.

§. 15.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen, und wird das

das Oberaufsichtsrecht von der Regierung zu Bromberg und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 16.

Abänderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).